

Asylpakete I und II / Flüchtlingspolitik in NRW

Auch in Deutschland hat sich nach einem kurzen Frühling der „Willkommenskultur“ mit freudig an Bahnhöfen empfangenen Flüchtlingen im Spätsommer 2015 die Politik der Abschottung und Abschreckung gegenüber Geflüchteten mit enormem Tempo verschärft.

Hinter den seitdem verabschiedeten „Asylpaketen“ I und II und dem „Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht“ verbergen sich zahlreiche gesetzliche Regelungen, die der Genfer Flüchtlingskonvention zuwiderlaufen und Flüchtlinge rechtlos stellen.

Die hohen Zugangszahlen aus den Balkanländern haben zu der Konsequenz geführt, dass in zwei Schritten die Länder Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Albanien zu sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ erklärt wurden.

In der Folge wird im Asylverfahren für diese Herkunftsländer die Beweislast umgekehrt, d.h. in der Regel werden Asylanträge abgelehnt, es sei denn, der Antragsteller kann nachweisen, dass er persönlich verfolgt ist. Dies ist bei struktureller Diskriminierung von Minderheiten für die Betroffenen kaum zu leisten, da die allgemeine Situation im Herkunftsland bereits bewertet worden ist.

Dies umso weniger, als inzwischen Schnellverfahren eingeführt wurden, die für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein sollen. Damit ist verbunden, dass diese Personengruppen in NRW in 5 „Schwerpunkteinrichtungen“ festgehalten und nicht in die Kommunen weitergeleitet werden. Sie stehen vor der Wahl, freiwillig auszureisen oder abgeschoben zu werden.

Bei diesen Schnellverfahren ist eine Asylverfahrensberatung aufgrund der Geschwindigkeit des Verfahrens und des hohen Ausreisedrucks kaum möglich, es ist zu befürchten, dass auch prekäre Einzel- bzw. Härtefälle (z.B. Traumatisierte oder von Blutrache Bedrohte) nicht mehr erkannt werden und Schutz erhalten.

Diese Form der Vorsortierung und Schnellverfahren wird mit dem Asylpaket II als Standardverfahren festgelegt, erweitert um Personen, denen unterstellt wird, dass sie absichtlich ihren Pass vernichtet haben und um alle Steller von

Asylfolgeanträgen. Verfügt man über eine vermeintlich „geringe Bleibeperspektive“, wird man diesem negativen Schnellverfahren zugeteilt und in der Folge von Integrationsmaßnahmen wie z.B. der Teilnahme an einem Integrationskurs ausgeschlossen.¹

Mit dieser Form der Einteilung vor dem eigentlichen Asylverfahren verliert das individuelle Asylrecht faktisch an Bedeutung. Die entscheidende Weichenstellung erfolgt ohne Ansehen der Einzelperson allein aufgrund der Feststellung des Herkunftslandes, während im eigentlichen Asylverfahren keine Zeit mehr besteht, die individuellen Fluchtgründe oder Abschiebungshindernisse zu erforschen und zu erkennen. Gerade bei Traumatisierung, sexualisierter Gewalt, etc. brauchen die Betroffenen mehr Zeit der Vorbereitung, um sich zu öffnen und ihre Geschichte darlegen zu können.

Mit dem Asylpaket I wurden für Ausreisepflichtige, die kurz vor der Abschiebung stehen, die Leistungen zum Lebensunterhalt auf ein Minimum unterhalb des Existenzminimums reduziert. Es sollen für alle Flüchtlinge in der Erstaufnahme nur noch Sachleistungen gewährt werden, damit ist kein privates Geld mehr vorhanden, um z.B. Rechtsanwältinnen zu bezahlen. NRW setzt dies derzeit noch nicht um.

Nach der Planung der Landesregierung sollen künftig Asylantragssteller, deren Asylantrag abgelehnt wurde, in der Landesunterbringung bis zu ihrer Abschiebung festgehalten werden², längstens bis zu 24 Monate. In dieser Zeit gilt: keine Integrationskurse, keine Schulpflicht für die Kinder und keine Arbeitserlaubnis. Ehrenamtliche erhalten schwerer Zugang zu diesen Einrichtungen und es ist zu befürchten, dass z.B. Kontakt von Einzelpersonen aus diesen Großeinrichtungen zu örtlichen Kirchengemeinden für die Unterstützung in persönlichen Notlagen kaum gelingen wird.

Verlässt ein Flüchtling ohne Genehmigung den Bezirk seiner Unterkunft, z.B. um einen Rechtsanwalt in der nächstgrößeren Stadt aufzusuchen, verletzt er die Residenzpflicht.

¹ Zum Konstrukt der „Bleibeperspektive“ vgl. Claudius Voigt, Die „Bleibeperspektive“. Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert, Asylmagazin 8/2016

Laut Asylpaket II droht ihm damit, dass sein Asylantrag als zurückgezogen gewertet und die Abschiebung direkt eingeleitet wird.

Eine weitere extreme Verschärfung, die als Missachtung der Genfer Flüchtlingskonvention einzustufen ist, besteht seit dem Asylpaket II in der starken Erhöhung der Hürden für die Anerkennung von posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen Erkrankungen.

Im Asylverfahren wird jetzt grundsätzlich von der Gesundheit der Flüchtlinge sowie von der Behandelbarkeit dieser Erkrankung im Herkunftsland ausgegangen, sie müssen das Gegenteil belegen, und zwar in Form eines qualifizierten fachärztlichen Gutachtens – nicht eines psychologischen Gutachtens. In Kombination mit einem Schnellverfahren in einer Großeinrichtung „auf der grünen Wiese“ ist es faktisch unmöglich für die Schutzsuchenden diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Kurz vor der Abschiebung soll die Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen praktisch ausgeschlossen sein, da hier nur noch die Reisefähigkeit geprüft wird. Die Reisefähigkeit soll mittels ärztlicher Unterstützung festgestellt oder hergestellt werden.

Das BAMF plant, die Schnellverfahren noch weiter zu beschleunigen. Es wurden „Ankunftszentren“ eingerichtet, in denen Flüchtlinge in „Cluster“ eingeteilt werden.² Die Schnellverfahren sollen innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein. Faktisch kann in diesen Schnellverfahren keine Asylverfahrensberatung mehr geleistet werden.

Das Land NRW baut die Abschiebehaftanstalt Büren konsequent weiter aus und hat eine Arbeitsgruppe „Integriertes Rückkehrmanagement“ ins Leben gerufen, die die Zahl der Abschiebungen oder Ausreisen erhöhen soll. Eine „Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK NRW)“ soll die Effektivität in diesem Bereich erhöhen.

Im Kontrast zu dieser Tendenz in Richtung Abschreckung und Abschiebung stand bisher die hervorragende Zusammenarbeit des Landes NRW mit den freien Trägern und Kirchen bei der Entwicklung und Umsetzung der „Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW“.

Darin wird ein „Paradigmenwechsel“ festgeschrieben, der lautet: „Individuelle Betreuung und Unterstützung der Menschen ist unser Ziel. Die Landesregierung wird bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung dem Individualrecht auf Asyl Rechnung tragen. Im Mittelpunkt der Erstaufnahme wird der Asylsuchende mit seinen elementaren Interessen und Bedürfnissen, aber auch mit dem selbstverständlichen Anspruch auf menschenwürdige und seinen Bedürfnissen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung stehen.“³

Die Eckpunkte stellen eine Selbstverpflichtung des Landes in diesem Sinne dar und legen Standards für die Erstaufnahme in NRW fest.

Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit dieser Ansatz für die Erstaufnahme, für den im dialogischen Verfahren konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet wurden, mit den Prinzipien der Vorsortierung und Schnellverfahren im Asylpaket II und beim BAMF und dem Asylstufenplan NRW vereinbar ist.

2 Die Einteilung sieht folgende Kategorien vor:

- A – positive Schnellverfahren für z.Zt. Syrien, Eritrea und religiöse Minderheiten aus dem Irak,
- B – negative Schnellverfahren für sichere Herkunftsländer (und aslose und Steller von Asylfolgeanträgen),
- C – vollständige Verfahren für Herkunftsländer mit mittlerer Anerkennungsquote – werden an die Außenstellen überwiesen,
- D – Dublinfälle

3 Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW, S. 2. Fundstelle: <http://www.mik.nrw.de/en/themen-aufgaben/auslaenderfragen/asylbewerber/aktuelle-situation-unterbringung/eckpunktepapier.html> (31.07.2017). Derzeit ist nicht absehbar, wie die neue Landesregierung zu den Eckpunkten steht.